



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanziger Jahrgang.

Sonnabend, den 14. April 1860.

Bekanntmachungen.

Die Ausleihung von Artillerie-Pferden.

In Folge allerhöchsten Befehls wird in der nächsten Zeit eine Reduction der Artillerie stattfinden.

Die hierdurch disponibel werdenden Pferde, deren Zahl sich für das 6. Artillerie-Regiment auf ungefähr 200 Stück belaufen wird, sollen, sofern dies zu ermöglichen ist, nicht verkauft, sondern an größere Grundbesitzer im Bezirk des 6. Armee-Corps zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung leihweise zu überlassen werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Ausleihung stattfinden soll, sind in der Anlage enthalten.

Um nun übersehen zu können, ob die qu. Maßregel ausführbar sein wird, ersuche ich die Herren Landräthe ergebenst, die entsprechende Bekanntmachung des beabsichtigten Verleihungs-Verfahrens, im dortigen Kreise so bald als möglich zu veranlassen und an die Grundbesitzer, welche geneigt sind unter den gestellten Bedingungen Pferde zu übernehmen, das Ersuchen auszusprechen, innerhalb 8 Tagen ihre desfallsigen Anmeldungen erfolgen zu lassen.

Nach Ablauf des gestellten Termins wollen die Herren Landräthe schleunigst das Resultat hierher anzeigen und dabei Stand, Namen, Wohnort des Anmelders und Zahl der zu übernehmenden Pferde in einer Nachweisung speciell angeben.

Die Meldungen sind für den Fall der Berücksichtigung als bindend zu erachten, und ich muß daher erwarten, daß die in Vorschlag kommenden Grundbesitzer in Bezug auf die Bedingungen ad 1, der Anlage den Herren Landräthen genau bekannt sind und daß bei eintretender Ueberweisung der Pferde auf deren pünktliche Abnahme gerechnet werden darf.

Breslau, den 11. April 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Indem ich vorstehende Verfügung nebst den nachfolgenden Bedingungen hierdurch öffentlich bekannt mache, veranasse ich zuverlässige Grundbesitzer des Kreises, ihre etwaigen Anmeldungen innerhalb acht Tagen bei mir anzubringen. Breslau, den 12. April 1860.

Bedingungen,
unter welchen ein Theil der Bespannungen der Batterien des 6. Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden soll.

1. Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirtschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrat unter Mitunterschrift einer Kreis-Deputirten und eines Ortschulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthschaftsbeamte hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 1860, sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert.

Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Oktober 1860 ab, bleibt nach weiterer Bestimmung vorbehalten.

2. Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen worden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ic. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeltlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.
3. Derselbe muss dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.
4. Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.
5. Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Tarwerth zu ersezten.
6. Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. Oktober 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.
7. Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll der Uebernehmer ein Verkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.
8. Die Uebernahme und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Besförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und National des Pferdes werden mit überliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.
9. Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle drei Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.
10. Erkranken und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreis-Landrath anzugeben.
11. Bei unverschuldetem Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger, als eine Woche nach bei dem Kreis-Landrath erfolgter Anmeldung währt, auf die Militair-Verwaltung über.
12. Lässt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thalern für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.
13. Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht, — dessen Bestellung eventuell von Amts wegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist, — geschlichtet.

Betrifft die Entrichtung der Schlachtsteuer, von Privatleuten, innerhalb der halben Stadtmeile, welche ihr eigenes Vieh schlachten lassen und das Fleisch davon verkaufen.

Nach § 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, sind, wie bekannt, die in den Dörfschaften Carlowitz, Dürrgoy, Fischerau, Friedewalde, Gabitz, Klein-Gandau und der letzte Heller, Gräbschen, Grüneiche, Herdaïn, Höfchen-Commende, Huben, Kosel, Kleinburg, Krietern, Lehmgruben, Peerbeutel, Lissenthal, Morgenau, Klein-Mochbern, Neudorf-Commende, Osviz, Pöpelwitz, Rosenthal, Rothkretscham, die Knopfmühle, Alt-Scheitnig, Schottwitz, Groß- und Klein-Tschansch, Woischwitz, Wilhelmsruh und Zedlik, als innerhalb der halben Meile von Breslau wohnenden Fleischer und Bäcker und alle diejenigen Personen, welche mit Mühlen-Fabrikaten, Fleisch, Fleischwaren und Fett einen Handel treiben, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer verpflichtet. Zu diesen Handelstreibenden gehören auch diejenigen Ortsbewohner, welche ihr eigenes Stück Vieh schlachten lassen und das Fleisch davon ganz oder theilweise einzeln verkaufen; dieselben sind demzufolge ebenfalls verpflichtet, ehe sie die Schlachtung vollziehen lassen, davon die Schlachtsteuer zu entrichten, und nachdem dieses geschehen, sich dann erst den Gewerbesteuer-Schein zum Fleischhandel einzuholen.

Die Dorfgerichte der oben genannten Ortschaften beauftrage ich daher, die Insassen, welche von ihrem zu schlachtenden Vieh das Fleisch zu verkaufen, also einen Fleischhandel damit zu betreiben beabsichtigen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie gemäß der oben angegebenen Gesetzesstelle nicht verabsäumen, ehe die Schlachtung vorgenommen wird, bei dem hiesigen Königlichen Spezial-Steueramte die Schlachtsteuer zu entrichten, weil im Unterlassungs-Falle nach § 17 a b. a. a. D. und §§ 60—65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, sie sich der Gefahr aussehen, mit dem vierfachen Steuerbetrage und dem Verlust (Confiscation) des geschlachteten Viehstückes bestraft zu werden.

In den Anträgen um Ertheilung eines in solchen Fällen nöthigen Gewerbesteuer-Scheines zum Fleischhandel haben die Dorfgerichte von jetzt ab auch jedesmal anzugeben, daß von dem betreffenden Viehstück die Schlachtsteuer bezahlt und von ihnen die diesfällige Steuerquittung eingesehen worden ist; auch sind derlei Anträge doppelt hierher abzugeben.

Breslau, den 8. April 1860.

Chausseen-Frevel.

Nach einer mir soeben gemachten Anzeige des Chausseen-Aufsehers Schmidt im letzten Heller, sind in der vergangenen Nacht auf der Berlin-Breslauer Chaussee, zwischen Lissa und Pöpelwitz, von Nr. 42,00 bis 42,50, die meisten Nummersteine herausgerissen und mehrere derselben gewaltsam zertrümmert; ja sogar der mindestens 6 Fuß hohe **Halbe-Meilenstein** ist von seinem Standpunkte entfernt und in den Graben geworfen. Offenbar sind zur Vollbringung des Zerstörungswerkes sehr bedeutende Kraftanstrengungen erforderlich gewesen.

Breslau, den 7. April 1860.

Der Bau-Inspector. Rosenow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, Behufs Nachforschung und Ermittelung der Thäter. Breslau, den 11. April 1860.

Für die Kranken-Anstalten der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen sind in Folge meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar a. c., S. 14, an baaren Unterstützungen eingegangen:

a. Für die Barmherzigen Brüder von der Gemeinde Krichen 22 Sgr. 6 Pf., Gemeinde Osswitz 2 Thlr.

b. Für die Elisabethinerinnen von der Gemeinde Krichen 22 Sgr. 9 Pf., Gem. Osswitz 2 Thlr. Breslau, den 11. April 1860.

An Beiträgen für die Schlesische Blinden-Nuterrichts-Anstalt zu Breslau sind nach meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. November 1859, S. 229—230, bis heut eingegangen:

Von der Gem. Damsdorf 12 Sgr., Gem. Neukirch 17 Sgr. 3 Pf., Gem. Schmolz 7 Sgr. Breslau, den 11. April 1860.

In der Wohnung des Försters Hildebrand zu Mansern und zwar in der Geistestube sind vor einiger Zeit ein Paar Stiefeln vorgefunden worden, dessen Eigentümer bis jetzt nicht zu ermitteln war, und erwarte ich Anzeige, wennemand hierüber Auskunft zu geben vermag.

Breslau, den 11. April 1860.

(Aufenthalts-Ermittelung.) Die fünfzehn Jahr alte Appolonia Kretschmer, Tochter des Inwohner Anton Kretschmer aus Grochowę hiesigen Kreises, hat sich am 8. Februar c., als dieselbe von ihren Eltern nach Massel nach Milch geschickt worden war, entfernt, und soll bis heut noch zu ihren Eltern zurückkehren. Es steht zu vermuten, daß sich die p. Kretschmerbetteln umhertreibet.

Die p. Kretschmer ist ihrem Alter nach von kleiner Statur, hat fortwährend böse Augen und hat von Hause aus eine große thönerne Flasche, in einem weißen, leinenen Tuche eingebunden, mit sich genommen.

Falls die Kretschmer im Breslauer Kreise betroffen wird, ist solche zu verhaften, und mir alsbald Anzeige zu machen. Breslau, den 11. April 1860.

(Polizei-Verordnung.) Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, über das Deichwesen und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Derjenige Theil des sogenannten Sackerauer Dammes, welcher sich rechts von dem Wege von Sackerau nach Kottwitz nach dem Zedlik-Kottwitzer Oder-Deiche und der dort befindlichen Sackerauer Schleuse hinzieht, und die Grenze zwischen Sackerau und Kottwitz bildet, ist als Verbindungsweg zwischen Sackerau und dem Oder-Deiche anzusehen.

§ 2.

Für jede Beschädigung dieses Dammtheiles, sei es durch Abtragen, Abgraben, Abpflügen oder sonst wie, wird eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. angedroht.

Breslau, den 3. März 1860.

Die Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) von Göß.

Gefunden.

In dem zum Dominium Klein-Tinz gehörigen sogenannten Rabenbusche, wurde in einem Loche versteckt, eine Menge neues Schmiedeeisen, ca. einen Centner, gefunden und wird auf dem Dominialhofe zu Klein-Tinz aufbewahrt, von wo der rechtmäßige Eigenthümer das Schmiedeeisen zurückempfangen kann.

Breslau, den 12. April 1860.

Bekanntmachung.

Das Dominium Bettlern hiesigen Kreises, beabsichtigt einen Dampfapparat Behufs Viehfutterungs-Bereitung aufzustellen. In Gemässheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden sind.

Zeichnung und Beschreibung sind in meinem Bureau einzusehen.

Breslau, den 11. April 1860.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei-Verwalter: Der Friedrich von Pritzelwitz, aus Lohe, für die Ortschaften Bettlern und Lohe.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Gottlieb Pusch, an Stelle des p. Böhm, für die Ortschaft Krotzkwitz.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Gottfried Raserberg, an Stelle des p. Henatsch, für die Ortschaft Wessig.

Zum Gerichtsmann: Der Freistellen-Besitzer Carl Zenecki, an Stelle des p. Woitas, für die Ortschaft Prisselwitz.

Conzessionirt zum Unter-Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland: Der Maurermeister A. Hoffmann, durch Verfügung der Königl. Regierung vom 20. März 1860.

Breslau, den 12. April 1860.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Tagearbeiter Carl Kirchner, 40 Jahr, evangelisch, aus Schönborn geboren, welcher am 23. Februar aus der hiesigen Gefangen-Anstalt entlassen und in seinen Wohnort Gabitz gewiesen, dort bis jetzt aber nicht eingetroffen.

Derselbe hat wegen einfachen Diebstahl eine sechswöchentliche Gefängnisstrafe verbüßt und ist auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt.

Beilage

zu Nr. 15 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 14. April 1860.

In der Unterfuchungs-Sache wider Vicentius ist der Aufenthalt des ehemaligen Chirurgen-gebülfen Johann Friedrich Herrmann Vicentius, welcher früher in Neukirch gewohnt hat, zu wissen wünschenswerth. Wer von den Kreis-Einsassen Auskunft geben kann, wird ersucht, hierher Mittheilung zu machen.

Der Knabe Traugott Theodor Leinte, 11 Jahr alt und in Ober-Mühlwitz, Kreis Oels, gehörig. Derselbe hat sich wiederholt von seinem Heimathsorte entfernt und soll in eine Besserungs-Anstalt abgeselbstet werden. Wird Leinte im Kreise betroffen, ist derselbe festzunehmen und durch sichere Begleitung dem Königlichen Landraths-Amte in Oels zuzuführen.

Breslau, den 12. April 1860.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Ende.

Bekanntmachung.

Am 9. Februar d. J. wurde in Breslau einem Frauenzimmer ein Packt Wolle abgenommen, welche mutmaßlich in der Zeit vom 6. bis 9. Februar in Breslau oder dessen Umgegend gestohlen oder gefunden worden ist. Der Eigentümer wolle sich melden.

Breslau, den 7. April 1860.

Der Königliche Staatsanwalt.

Steckbrief.

Der vagabondirende Tagearbeiter Carl Grosser aus Gniegau, Kreis Neumarkt, soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreisgericht zu Breslau abzuliefern.

Breslau, den 3. April 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Freiwilliger Verkauf.

Das den Bauergutsbesitzer Ernst Wilhelm Teller'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 4, zu Neppline, nebst dem dazu gehörigen Acker- und Wiesengrundstück Nr. 58 dasselbst, abgeschäfft zusammen auf 7117 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., auf folge der nebst Bedingungen in dem Bureau II. A. einzusehenden Taxe, soll am 15. Juui c. Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Salisch in unserem Partheienzimmer Nr. 2 freiwillig verkauft werden.

Breslau, den 28. März 1860.

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

Der auf den 25. Mai c., Vormittags 11 Uhr, anberaumte Licationstermin bezüglich der zum gemeinschaftlichen Vermögen des Freistellenbesitzers August Mai und seiner Kinder gehörenden Grundstücke wird hierdurch aufgehoben.

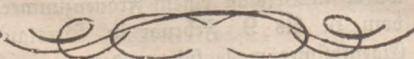
Breslau, den 30. März 1860.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Am 29. März d. J. ging mein Ehemann aus, um wegen seines schon längere Zeit kränklichen Zustandes einen Arzt zu consultiren, ist jedoch leider seitdem bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt. Ungeachtet aller meiner Bemühungen gelang es mir nicht, irgend eine Nachricht oder Ursache über dieses so unerwartete Ausbleiben meines geliebten, edlichen Ehegatten und treuen Familienvaters von 4 Kindern zu erfahren. Durch dieses traurige Ereigniß sehe ich mich in die unaussprechlich betrübniss-vollste und schmerzlichste Lage versetzt, und bitte sehr ergebenst und dringendst alle resp. Behörden und Personen um gewogentliche Auskunft, im Falle irgend eine Spur über das Verbleiben oder Vorfinden des Vermissten, welcher bei seinem Ausgänge mit einem braunen Pelizzier, hellgrauen Beinkleidern und Parchentnen Unter-Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuch, hohem Hut, flanellnem Unterjäckchen und einem Parchentnen Unterleibchen, naturellwollenen Socken nebst Stiefeln bekleidet war. Innigst wünschte ich möglichst baldige Nachricht und bin gern bereit, alle betreffenden Kosten dankbarlichst zu erstatten.

Berehelichte U. C. O.

Hinterhäuser Nr. 10, parterre, in Breslau.



ANSCHRIFT DER EIGENTLICHEN

Verleger Königl. Landrats-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke Nr. 35.